**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 611 (11) Bielefeld, den 23.02.2015**

**03. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2015**

Mit Ablauf des Monats Februar 2015 tritt Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Ruhe** in den Ruhestand. Mit der Neubesetzung der dadurch freiwerdenden, am 15.11.2014 ausgeschriebenen Stelle eines Vorsitzenden Richters / einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht Bielefeld ist im März 2015 zu rechnen. Mit Wirkung vom 01.03.2015 tritt Richter am Landgericht **Schulz** nach Beendigung seiner Erprobung seinen Dienst an. Am 03.03.2015 tritt Richterin **Getboga** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 01.03.2015:

1)

Vorsitzender Richter am Landgericht **Funk** scheidet aus der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) sowie aus der 18. Zivilkammer aus und übernimmt im Umfang von 0,95 seiner Arbeitskraft den Vorsitz in der 6. Zivilkammer.

2)

Vorsitzender Richter am Landgericht **Engelke** scheidet aus der 5. und 8. Strafkammer aus und übernimmt mit 0,7 seiner Arbeitskraft den Vorsitz in der 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen). Im Umfang von weiteren 0,25 seiner Arbeitskraft wird er der 18. Zivilkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

3)

Richterin am Landgericht **Schlingmann** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und übernimmt im Umfang von 0,3 ihrer Arbeitskraft den stellvertretenden Vorsitz in der 5. Strafkammer. Mit einem Arbeitskraftanteil von weiteren 0,2 der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung von 0,5 des regelmäßigen Dienstes wird sie der 8. Strafkammer zugewiesen.

4)

Richter am Landgericht **Kipp** scheidet aus der 23. Zivilkammer aus.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richter am Landgericht **Kipp** im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils von 0,5 seiner Arbeitskraft – anstelle von Vorsitzendem Richter am Landgericht **Engelke** – für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

5)

Richter **Eienbröker** scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 9. Strafkammer aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 23. Zivilkammer zugewiesen.

6)

Richter am Landgericht **Schulz** wird mit je 0,5 seiner Arbeitskraft der 9. Strafkammer sowie der 1. Zivilkammer, in der er zugleich den stellvertretenden Vorsitz übernimmt, zugewiesen.

1. Mit Wirkung vom 03.03.2015:

Richterin **Getboga** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

Nagel Drees Müller

Nabel Schröder Dr. Ruhe

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann